

# Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen



HLA

# Inhalt der Unterweisung

- Ziele
- Die Ansprechpartner vor Ort
- Gefährdungsbeurteilung
- Allgemeine Regelungen Gefahrstoffe
- Besondere Regelungen
- Verhalten in Notfällen
- Verbote
- Kontakt



# Zusammenarbeit bei der HHLA

Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, Behinderungen des Betriebs des Auftraggebers (AG) sowie eine Gefährdung der Beschäftigten und Vermögenswerte des AG und des Auftragnehmers (AN) sowie etwaiger weiterer Auftragnehmer auszuschließen.

# Die Ansprechpartner vor Ort

## Repräsentant als Ansprechpartner des Auftragnehmers (AN)

- fachliche und personelle Führung
- unmittelbare Betreuung der eingesetzten Erfüllungsgehilfen
- dient dem Fremdfirmenkoordinator als unmittelbarer Ansprechpartner
- Ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu benennen

## Fremdfirmenkoordinator als Ansprechpartner des Auftraggebers (FKAG)

- stimmt die Arbeiten von AN und AG aufeinander ab
- Er ist berechtigt ...
- ... Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist
  - ... bei Verstößen die Arbeit einstellen zu lassen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Arbeit auszuschließen

# Gefährdungsbeurteilung

- Vor Arbeitsaufnahme führen der FKAG und der AN eine Gefährdungsbeurteilung durch.
- Die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung werden auf der **Fremdfirmenlaufkarte** dokumentiert.
- Die beteiligten Beschäftigten des AN werden entsprechend unterwiesen
- Vor Arbeitsaufnahme muss der AN sich beim FKAG anmelden.
- Nach Abschluss der Arbeiten muss der AN sich beim FKAG abmelden.

		Auszufüllen vom HHLA Auftraggeber:	Auszufüllen vom Auftragnehmer:
<b>Anmeldung</b>	Name Fremdfirmenkoordinator (FKAG)	Telefon:	Firma:
	Name Vertreter FKAG:		
	Arbeitsauftrag:	Name Repräsentant (AN):	Telefon:
	Arbeitsort:		
		Die Karte ist gültig bis:	
<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	<input type="checkbox"/> Feuergefährliche Arbeiten (Freigabebeschein „Feuergefährliche Arbeiten“ ausfüllen!)	<input type="checkbox"/> weitere Fremdfirmen im Arbeitsbereich, - über deren Tätigkeit wurde informiert, - die gegenseitige Gefährdung ist bekannt. <b>Fremdfirmen im Arbeitsbereich:</b>	
	<input type="checkbox"/> Arbeiten mit bestimmten Gefahrstoffen <input type="checkbox"/> Liste der eingesetzten Gefahrstoffe liegt vor		
	<input type="checkbox"/> Liste der eingesetzten Maschinen/Geräte liegt vor.		
	<input type="checkbox"/> Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, Leitern/Gerüsten/Dächern		
	<input type="checkbox"/> Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen		
	<input type="checkbox"/> Arbeiten in Behältern oder engen Räumen		
	<input type="checkbox"/> Sicherheitsinformationen ausgegeben	Nicht aufgeführte Gefährdungen (sofern vorhanden, bitte einfügen, z. B. Witterung, technische Besonderheiten und Arbeitsumgebung):	
	<input type="checkbox"/> Gesonderte Festlegungen am Arbeitsort:		
<b>Freigabe der Arbeit</b>	Start	Datum / Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> Der AN hat sichergestellt, dass alle Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen des AN vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen über die spezifischen Gefährdungen am Arbeitsort unterwiesen sind. (Falls nicht, bitte Kurzunterweisung durchführen)
		Name des FKAG / Vertreter (in Blockschrift)	
		X Unterschrift FKAG	
	Ende	Datum / Uhrzeit:	Bestätigung der ausführenden Firma Name des Repräsentanten (in Blockschrift):
	Name des FKAG / Vertreter (in Blockschrift)		
	X Unterschrift FKAG	X Datum X Unterschrift Repräsentant	

An abstract graphic consisting of a network of blue lines and dots, resembling a molecular structure or a complex network, positioned at the top of the slide.

# Allgemeine Regelungen

# Allgemeine Regelungen

- Betreten und Aufenthalt an der Einsatzstelle ist nur mit entsprechender **persönlicher Schutzausrüstung** erlaubt.
- Der Aufenthalt ist nur in den **zugewiesenen Einsatzstellen** gestattet.
- Fremde Montagestellen, Lagerplätze und Bau- und Montagegerüste dürfen nur in Abstimmung mit der jeweiligen Fremdfirma bzw. dem AG betreten werden.
- **Flucht- und Rettungswege** sind ohne Ausnahme freizuhalten.
- Arbeiten dürfen nur bei **vorschriftsmäßiger Absicherung** der Einsatzstelle durchgeführt werden.
- **Betriebliche Einrichtungen** des Auftraggebers dürfen nur mit dessen Zustimmung betreten werden.

# Allgemeine Regelungen

- Das **unbefugte Verändern und/oder Entfernen von Schutzeinrichtungen** ist verboten. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Sicherheitseinrichtung entfernt werden müssen, muss die Zustimmung des AG vorliegen.
- **Maschinen und Werkzeuge** müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und nach den gesetzlichen Regelungen geprüft sein.
- **Fehlalarme** sind zu vermeiden! Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von Brandmeldern, bei denen Staub, Wärme, Lösemitteldämpfe oder andere Gase entstehen, sind dem AG zu melden.
- **Besucher** dürfen nur mit Besuchserlaubnis des AG die Einsatzstelle betreten.

# Sauberkeit am Arbeitsplatz

Arbeitsstelle/Montagestelle/Lager ...

- ist **ordentlich und sauber!**
- ist frei von **brennbaren Materialien**, die bei Schweißarbeiten Feuer fangen können!  
Ist es unvermeidbar, sind geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
- **Leitungen/Schläuche**, die täglich gebraucht werden, müssen so geführt werden, dass keine Behinderung oder Unfallgefahr entsteht





# Werksverkehr

- Es sind die den Verkehr regelnde Zeichen und Hinweise sowie Verkehrsordnungen zu beachten.
- Alle Fahrzeuge müssen in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand und den gesetzlichen Regelungen entsprechend geprüft sein.
- Fahrzeuge dürfen nicht den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen (z. B. Hydranten) verstellen.

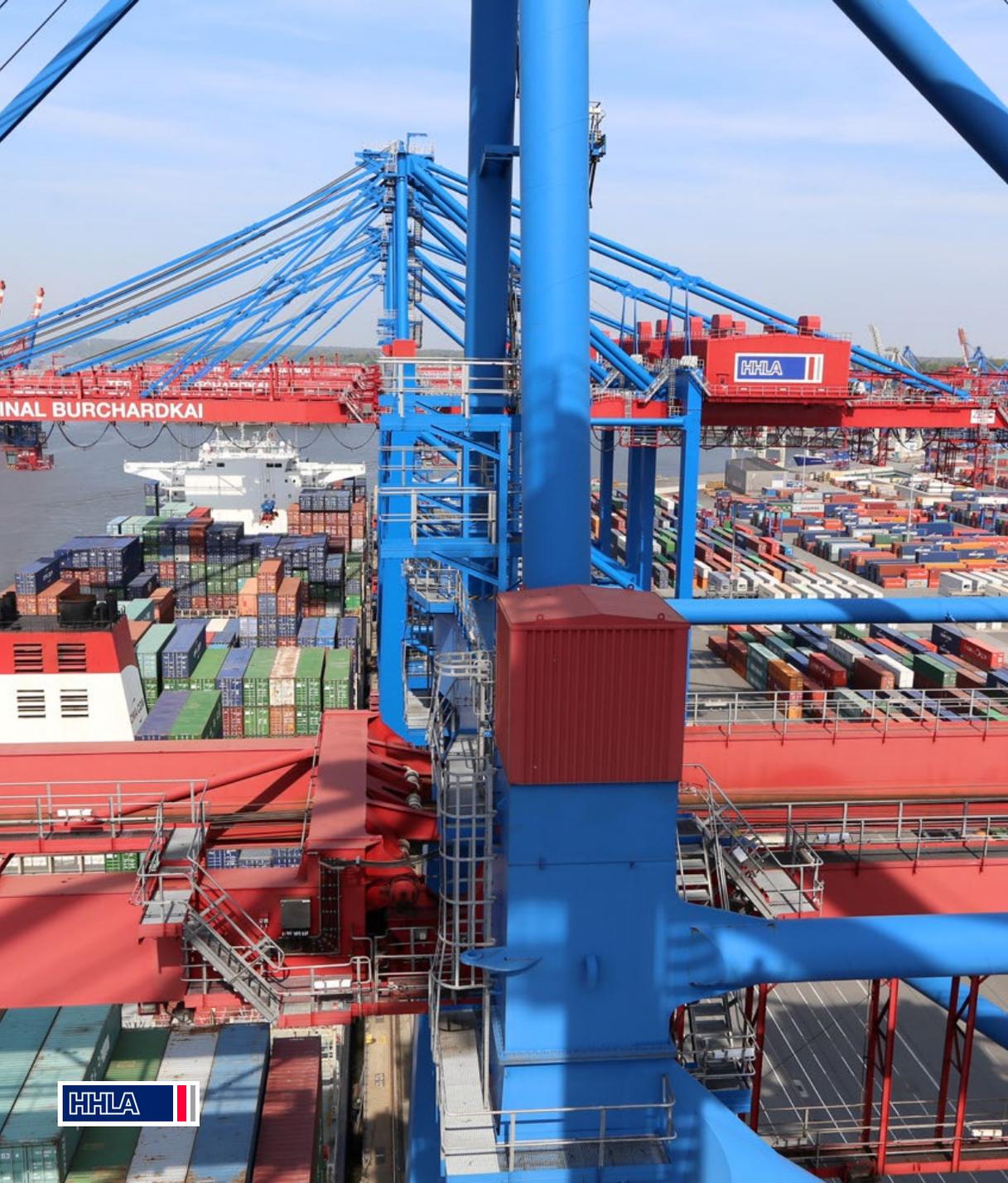
# Nutzung von Flurförderzeugen

- Fahrpersonal hat den Führerschein mit Lichtbild grundsätzlich mitzuführen.
- Benutzung der Geräte des AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt.
- Das Flurförderzeug ist durch Abziehen des Zündschlüssels gegen unbefugtes Benutzen zu schützen.
- Fahrten auf dem Betriebsgrundstück oder auf Teilen des Betriebsgrundstückes, die der Allgemeinheit zugänglich sind, dürfen nur nach der StVO erfolgen, sofern die betrieblichen Regelungen keine strengeren Anforderungen stellen.



An abstract graphic consisting of a network of blue lines and dots, resembling a molecular structure or a complex network, positioned in the upper half of the slide.

# Besondere Regelungen



# Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen

- Eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände und die Gefahr des Absturzes von Personen muss vermieden werden.
- Dächer dürfen erst nach Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators betreten werden.
- Wenn erforderlich, müssen die Beschäftigten mit PSA gegen Absturz gesichert werden.

# Bohr- und Spitzarbeiten

- Vor Beginn der Arbeiten sind die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungsnetzes des AG einzusehen.
- In jeder Phase ist Standsicherheit zu gewährleisten.
- Die Baustelle ist abzusichern.
- Ein fachkundiger Aufsichtsführender des AN muss anwesend sein.

# Bagger-, Erd- und Grabarbeiten

- Vor Beginn der Arbeiten sind die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungsnetzes des AG einzusehen.
- Die Lage der Leitungen ist durch Schlitze im Handschacht zu ermitteln.
- Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen darf maschinell abgehoben werden. Die restliche Überdecke ist immer im Handschacht abzuheben.
- Bei Elektrokabeln Grabarbeit einstellen und AG verständigen.  
Kabel nur im Beisein des AG freilegen.
- Baugruben, Grabenwände, Kanalgräben den Bodenverhältnissen entsprechend sachgemäß verbauen und abböschten.
- Die Arbeitsräume sind vor dem Verfüllen von Bauschutt zu säubern.

# Arbeiten in engen Räumen und Schächten

- Der Einstieg in enge Räume, Behälter und Schächte bedarf der Erlaubnis des AG
- Es sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen und schriftlich festzulegen
- Die Maßnahmen umfassen u.a.
  - Brandschutz und Personenrettung
  - Explosionsschutz
  - Schutz vor elektrischem Strom
  - Gesundheitsschutz, insbesondere beim Strahlen, Schweißen und bei der Oberflächenbehandlung (TRGS 507)

# Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

- Bei Annäherung an Freileitungen hat der AN die Abstände von unter Spannung stehenden Teilen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzuklären und den AG darüber zu informieren.

# Asbestarbeiten

- Bei Asbestsanierungen und Instandhaltungsarbeiten hat der AN (nur die Auflagen der Gefahrstoffverordnung sowie TRGS 519 zu berücksichtigen).
- Der AN hat dem AG die behördliche Zulassung zur Durchführung der Arbeiten vorzulegen.

# Besonders gefährliche Arbeiten

(im Sinne BaustellV - Anhang II bzw. DGUV V1 §8)

Bereits in der Planungsphase ist

- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (SiGePlan) zu erstellen

und

- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo)

zu ernennen.

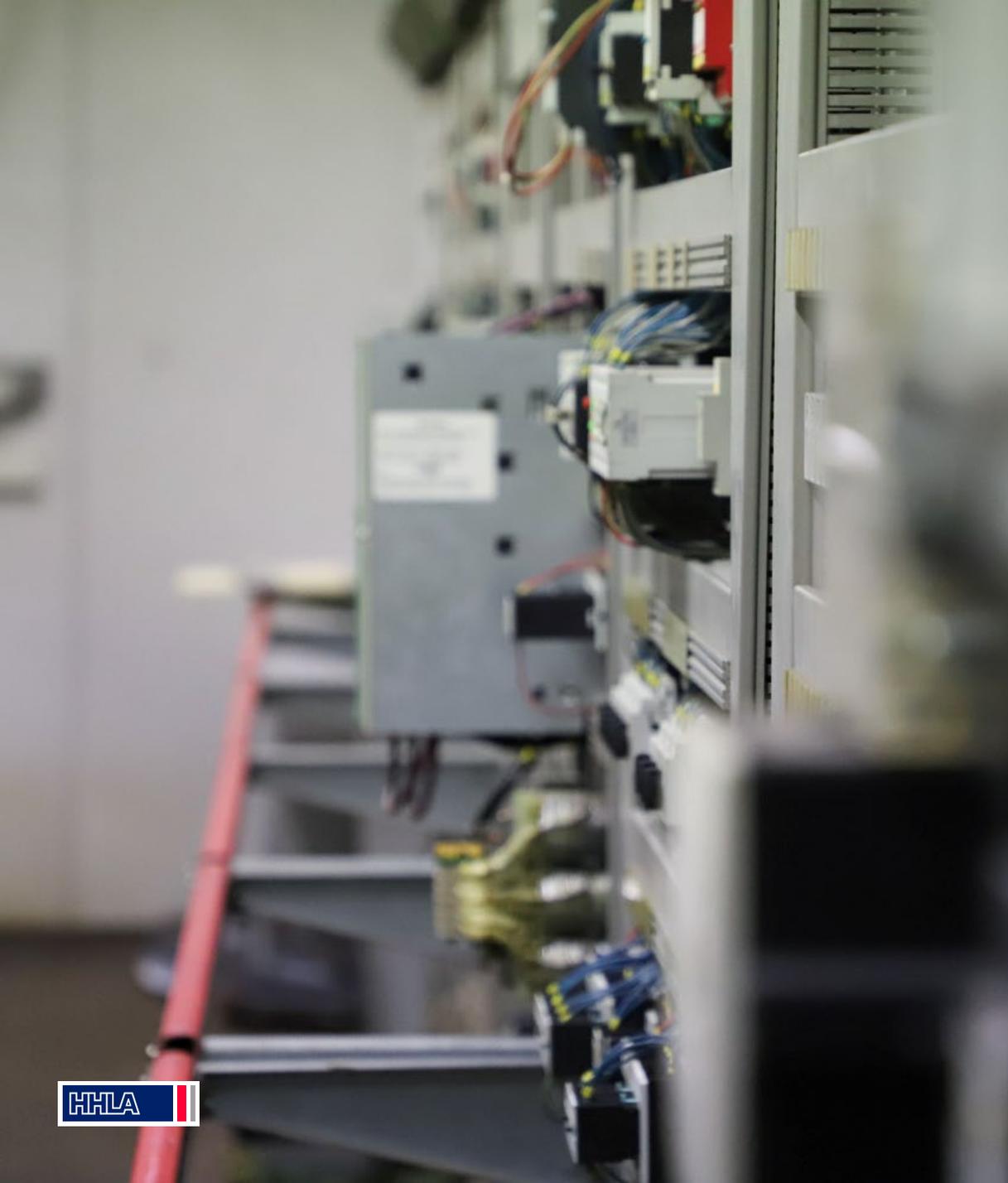
# Umgang mit Druckgasflaschen

Es ist sicherzustellen, dass ...

- jede Druckgasflasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und bei brennbaren Gasen mit Flammenrückschlagventil ausgerüstet ist.
- Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.
- Gas- und Sauerstoffflaschen senkrecht aufgestellt werden, Azetylenflaschen liegend, jedoch so angehoben sind, dass sich die Druckmindereinheit und das Ventil oberhalb des Flaschenfußes befinden.
- Druckgasflaschen vor Beschädigung geschützt sind und dem Zugriff Unbefugter entzogen werden.

# Leitern und Gerüste

- Nur ordnungsgemäße Leitern (nach BetrSichV) verwenden
- Gerüste nach DIN 4420 ausführen
- Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und zu erhalten.
- Jedes Gerüst muss freigegeben werden.
- Nicht freigegebene Gerüste müssen durch auffällige Beschilderung gekennzeichnet werden.



## Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft und den elektrotechnischen Regeln entsprechend eingerichtet, errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- Personen, die elektrische Geräte bedienen, sind über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom zu unterweisen.
- Bei Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen ist störlichtbogengeprüfte PSAgS (Arc Protection Class 2) zu tragen

# Gefahrstoffe

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen und ihrer Lagerung hat der AN die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- Erforderliche Betriebsanweisungen sind vom AN zu erstellen und am Arbeitsplatz vorzuhalten.

# Verbote und Ausnahmen

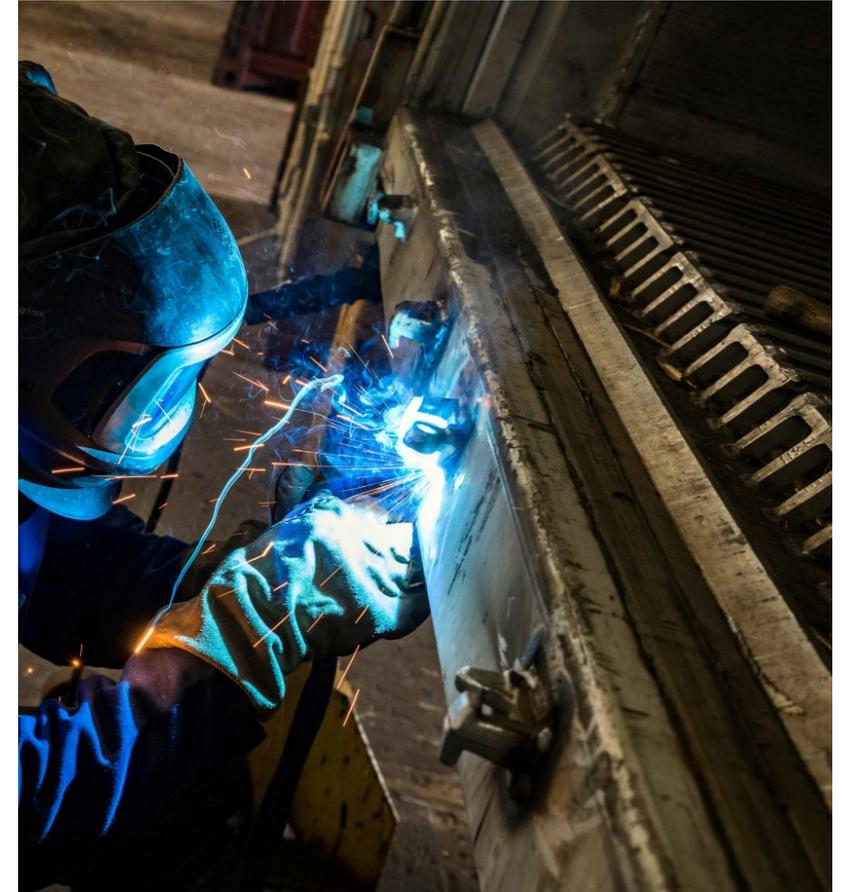
Untersagt sind folgende Stoffe, die eingestuft sind als

- giftig
- erbgutverändernd
- krebserregend
- fruchtschädigend
- sensibilisierend
- umweltgefährdend
- leicht entzündlich
- stark wassergefährdend

Ausnahmen müssen mit dem FKAG abgestimmt werden.

# Feuergefährliche Arbeiten

- Vor der Ausführung von Heiß- und Feuerarbeiten hat der AN die Sicherheitsmaßnahmen mit dem FKAG festzulegen!
- Dokumentation per Freigabebeschein für feuergefährliche Arbeiten
- Feuerarbeiten in unmittelbarer Nähe von feuergefährlichen Objekten sind untersagt.
- Auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind nicht brennbare Abdeckungen anzubringen.
- Beim Elektroschweißen ist das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt anzubringen.
- Nach Abschluss prüfen ob durch, Funkenflug Brandnester oder Schwelbrände entstanden sind.



# Brand- und Blitzschutz

- Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in den für die Arbeit notwendigen Mengen vorhalten.
- Brandgefährdete Bereiche und Feuerlöscheinrichtungen sind zu kennzeichnen.
- Flucht- und Rettungswege jederzeit freizuhalten
- Es sind die betrieblichen Brandschutzordnungen zu beachten.

# Verhalten in Notfällen

- Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren etc.) beobachtet, ist verpflichtet, entsprechend den betrieblichen Notfallplänen zu handeln.
- In den Notfallplänen des Standortes sind die internen und externen Notrufnummern zusammengestellt.
- Dieser Plan wird vor Ort ausgehändigt oder hängt bereits aus.
- Alle Notfälle sind auch dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator zu melden.
- An Unfallstellen darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
- Die im eigenen Betrieb des AN geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.



# Verbote

Folgendes ist untersagt:

- das Mitbringen oder Führen von Waffen
- das Mitbringen von betriebsfremden Personen ohne vorherige Genehmigung
- das Mitbringen von Tieren
- der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln

Fotografieren und Filmen nur mit schriftlicher Zustimmung.

Verbote bezüglich des Einsatzes von Mobilfunkgeräten müssen eingehalten werden.

Rauchverbote sind zu beachten.

---

# Kontakt

HHLA Stabsabteilung Arbeitsschutzmanagement

E. [info-as@hhla.de](mailto:info-as@hhla.de)

Hamburger Hafen und Logistik AG  
Bei St. Annen 1  
20457 Hamburg

[www.hhla.de](http://www.hhla.de)

